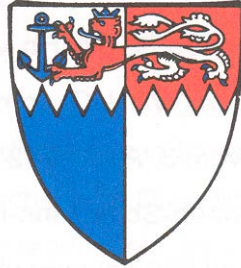


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 61 / 18.06.2013

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Abs. 5 HG für das Studium des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf als Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.05.2013

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Abs. 5 HG für das Studium des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf als Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.05.2013

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW Seite 474), zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV. NRW 2012, Seite 672), haben die Heinrich-Heine-Universität und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Zweck des Verfahrens, Voraussetzungen
- § 2 Termine
- § 3 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- I. Eignungsfeststellungsverfahren
- § 4 Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens, Leistungen
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission
- § 6 Bewertungen
- II. Durchführungsbestimmungen
- § 7 Prüfungsniederschrift
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Prüfungswiederholung
- § 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Einsicht in die Unterlagen
- III. Schlussbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel und Zweck des Verfahrens, Voraussetzungen

Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderliche besondere studiengangsbezogene Eignung verfügt, um im Ergänzungsfach-Studien-

gang Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Erfolg zu einem Studienabschluss geführt werden zu können.

**§ 2
Termine**

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird in der Regel einmal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Termine für ihre Durchführung bestimmt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Einvernehmen mit dem Musikwissenschaftlichen Institut der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. Sie werden von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf so rechtzeitig festgelegt, bekanntgegeben und durchgeführt, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber noch rechtzeitig vor Immatrikulation im Kernfach ihres bzw. seines gewählten Bachelor-Studiengangs der Heinrich-Heine-Universität vom Erfolg bzw. Misserfolg ihres bzw. seines Aufnahmeverfahrens Kenntnis erhält.

§ 3

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine entsprechende Bewerbung voraus. Der Bescheid über die festgestellte Eignung ist als Anlage zum Einschreibantrag bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einzureichen.

(2) Die hierfür zu berücksichtigenden Fristen und Antragsformalitäten regelt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in eigener Zuständigkeit. Zugelassen zum Verfahren werden nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag dementsprechend und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen eingebracht haben. Die Heinrich-Heine-Universität entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(3) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelor-Ergänzungsfach Musikwissenschaft zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf übermittelt darüber hinaus in geeigneter Form dem Musikwissenschaftlichen Institut der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf unverzüglich eine Liste mit den Namen der zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Mit der Bewerbung erklärt sich die/der Bewerber/in mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Robert Schumann Hochschule zum Zwecke der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einverstanden.

I. Eignungsfeststellungsverfahren

§ 4

Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens, Leistungen

(1) Das Verfahren erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der musikalischen bzw. musikwissenschaftlichen Voraussetzungen im angestrebten Ergänzungsfach Musikwissenschaft. Geprüft werden:

- a) das Vorhandensein einer ausreichenden Notenlesefähigkeit;
- b) die Existenz elementarer musiktheoretischer Kenntnisse im Bereich Harmonie und Satzlehre;
- c) der Kenntnisstand des musikalischen Elementarwissens (Formen, Gattungen u.ä.).

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll insgesamt höchstens 60 Minuten dauern. Es wird in Form einer Klausur in den Räumlichkeiten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf durchgeführt. Dabei werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Gruppen zusammengefasst, die die Gruppengröße von 20 Personen pro Gruppe nicht übersteigen sollen.

(3) Eine Probeklausur des Eignungsfeststellungsverfahrens wird auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts der Robert Schumann Hochschule sowie der Website der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ohne Zugangseinschränkungen hinterlegt und je nach Maßgabe der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf entsprechend aktualisiert bzw. angepasst.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss für die gestuften Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Dieser überträgt zur Durchführung des Verfahrens die Einrichtung der erforderlichen Prüfungskommission(en) auf die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Musikwissenschaftlichen Instituts der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen an den Tagesordnungspunkten, die das Eignungsfeststellungsverfahren betreffen, jeweils mit einfachem Stimmrecht sowohl die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Musikwissenschaftlichen Instituts der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf als auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrbeauftragten speziell im Lehrgebiet „Musiktheorie für Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ teil.

(2) Die einzusetzende Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfah-

rens und erledigt ferner die ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungskommission gehören die hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren, die für den musiktheoretischen Lehrbereich verantwortlichen Lehrbeauftragten bzw. der verantwortliche Lehrbeauftragte sowie zwei weitere Lehrbeauftragte im Bereich Musikwissenschaft des Musikwissenschaftlichen Instituts der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf an. Den Vorsitz führt die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des Musikwissenschaftlichen Instituts bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Lehrbeauftragten aus dem Bereich Musikwissenschaft werden von der Gruppe der für Musikwissenschaft Lehrbeauftragten des Musikwissenschaftlichen Instituts der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf bestimmt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Robert Schumann Hochschule zur Beratung oder zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens hinzuziehen. Die Dekanin bzw. der Dekan der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person des hauptamtlich tätigen Lehrkörpers haben das Recht, der Vorbereitung, Abnahme und Auswertung der Eignungsfeststellungsprüfungen in allen ihren Teilen beizuwohnen. Ihre Anregungen sind bei der Überprüfung, Anpassung oder Fortentwicklung der Eignungsfeststellungsprüfung zu berücksichtigen.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des Musikwissenschaftlichen Instituts oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter teilen nach Bedarfslage (Bewerberlage) entsprechende Gruppen zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ein und bestellen eine Person aus dem Kreis der im Musikwissenschaftlichen Institut Lehrenden, die die Durchführung des Verfahrens beaufsichtigt.

(4) Die Prüfungskommission nach Maßgabe des § 4 stellt die Studieneignung im angestrebten Ergänzungsfach Musikwissenschaft fest. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die numerische Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Für alle Mitglieder der Prüfungskommission sowie der von ihr bestellten, in der Prüfung Aufsicht führenden Lehrbeauftragten, gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsfeststellungsprüfung sind nichtöffentlich.

§ 6

Bewertungen

(1) Die Prüfungskommission entscheidet unter Hinzuziehung der Person, die im Eignungsfeststellungsverfahren Aufsicht geführt hat, über das Bestehen bzw. das Nichtbestehen.

(2) Die Ergebnisfeststellung wird dabei von der Person vorgenommen, die im Verfahren Aufsicht geführt hat. Die betreffende Person muss ihre Ergebnisfeststellung von einem weiteren Mitglied der

Prüfungskommission bestätigen lassen. Bei abweichender Ergebnisfeststellung entscheidet darüber die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit.

II. Durchführungsbestimmungen

§ 7 Prüfungsniederschrift

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird schriftlich auf den verwendeten Klausurbögen dokumentiert und trägt die Unterschrift der Personen, die in der Prüfung Aufsicht geführt haben sowie die Unterschrift des das Ergebnis bestätigenden Prüfungskommissionsmitglieds. Bei abweichender Ergebnisfeststellung bestätigt die Unterschrift der oder des Prüfungskommissionsvorsitzenden das durch die Prüfungskommission festgestellte endgültige Ergebnis. Der bewertete und unterzeichnete Klausurbogen wird zu den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten genommen. Er muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers mindestens Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Eignungsfeststellungsprüfung,
- den Namen der in der Prüfung Aufsicht führenden Person,
- Art, Dauer und Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung,
- die Bewertung der Eignungsfeststellungsprüfung nach § 6 dieser Ordnung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

(1) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens informiert die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf zeitnah und in geeigneter Weise über das Bestehen oder Nicht-Bestehen des Verfahrens. Dies wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber darüber hinaus schriftlich bescheinigt. Die schriftliche Bescheinigung hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bei der Immatrikulation an der Heinrich Heine Universität vorzulegen, sofern sie bzw. er Musikwissenschaft als Ergänzungsfach in einem Bachelor-Studiengang der Heinrich Heine Universität Düsseldorf gewählt hat.

(2) Der Bescheid gilt für die Dauer von drei Jahren und kann ggf. erneuert werden. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- und Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschaftsschutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die gestuften Studiengänge der

Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1) Bestandene Teile von Eignungsfeststellungsverfahren, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für die Eignungsfeststellungsprüfung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nicht berücksichtigt.

(2) Abgeschlossene Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, finden beim Eignungsfeststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Prüfungswiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Dies kann frühestens zum nächsten Studienjahr erfolgen. Für diese Wiederholung finden die Regelungen dieser Ordnung Anwendung.

§ 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine wirksame Abmeldung von dem Eignungsfeststellungsverfahren muss schriftlich bis spätestens am letzten Werktag vor dem Prüfungsbeginn bei der Prüfungskommission eingegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren gilt als insgesamt abgelegt und als insgesamt nicht bestanden, wenn Teilnehmende zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen. Darüber erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die für das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt und schriftlich glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

(4) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheides zum Studium bekannt, so wird

dieser Mangel durch das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NRW).

(6) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Der unrichtige Bescheid über die Feststellung der Eignung ist einzuziehen.

§ 12 Einsicht in die Unterlagen

(1) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bzw. deren juristischen Vertretern auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Eignungsfeststellungsprüfung gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Schlussbestimmungen

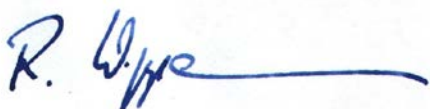
§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie in dem Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09. April 2013 und 12. Mai 2013 sowie auf Beschluss des Rektorats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 02. Mai 2013

Düsseldorf, den 21. Mai 2013

Der Rektor
Der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann